VS-Vision GmbH

VS-Vision GmbH
Haarbeeke 6
30952 Ronnenberg
Tel.: +49 5109 7992470
E-Mail: info@vsvision.de
Registergericht Hannover
HRB 218367
Steuernummer: 23/200/56232
USt-IdNr. DE323943243

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der ADSP

Soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen als Vertragsbestandteil (derzeit ADSp 2017). U.a. von § 431 HGB wird dadurch abgewichen.

Die ADSp sind einsehbar: https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html

II. Besondere Bedingungen gegenüber Auftragnehmern / Transportunternehmern (Fremdfahrt/Subunternehmer)

1. Anforderungen an das Transportmittel, den Transportvorgang und Schadensersatz sowie Beiladeverbot

(1) Bei Auftragsannahme muss die gesamte Ladekapazität - 13,6 m Tautliner -Sattel, Code XL, Edschaverdeck, Lochleiste, Leergewicht 15 to - zur Verfügung stehen, (z.B. keine Leerpaletten). Das Fahrzeug muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäße Plane, sauberer, geruchsneutraler, trockener, ebener Boden, keine Coilmulde, keine Palettenanschlagsleiste. Der Transport wird mit einem konzessionierten und dementsprechend versicherten Fahrzeug durchgeführt.

(2) Ladungssicherungsmaterial wie Plastikkantenschützer, Antirutschmatten - Reibbeiwert größer oder gleich 0,6, Stärke 3 mm, LxB 800x150 bzw. Smurfit Kappa Werke 800x400 - und Schwerlastgurte (LC 2500/5000 daN - Die Vorspannkraft muss mindestens 500 daN betragen!) und Kopfschlinge sind mitzuführen, um eine ordnungsgemäße Ladungssicherung (lt. § 31Abs.2 StVZO und §§22.23 StVO) durchzuführen

(3) Für die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen, unter anderem Altpapier und Ersatzbrennstoffen, hat der AN von der zuständigen Behörde eine bestätigte Anzeige vorzuweisen. Zusätzlich muss bei der Durchführung an der Sattelzugmaschine und am Auflieger die A-Tafel geöffnet sein. Bei Missachten dieser Vorschrift haftet der AN in vollem Umfang für diesen Verstoß und wird den AG schadlos halten.

(4) Der AN gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom AN bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen. Insbesondere gewährleistet der AN, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge wasserdicht sind.

(5) Bei Ausfall des vorgesehenen oder des eingesetzten Fahrzeuges hat der AN, nach vorheriger Information des AG, unverzüglich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen, unabhängig davon, ob der Ausfall vom AN zu vertreten ist.

(6) Sofern dem AN das Stellen eines geeigneten Fahrzeuges nach den vorstehenden Bedingungen nicht möglich ist, stellt der AG nach Ablauf einer dem AN zuvor gesetzten, angemessenen Frist ein Ersatzfahrzeug, sofern nicht eine Fristsetzung entbehrlich ist. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, die durch die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges entstandenen Kosten dem AN in Rechnung zu stellen und mit der jeweiligen dem AN geschuldeten Transportvergütung zu verrechnen oder vom Auftrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben auch im Fall des Rücktritts unberührt.

(7) Es besteht ein vollständiges Beiladeverbot.

2. Lieferfristen und Statusmeldung

(1) Die Einhaltung der Lieferfrist sowie eine schadlose Lieferleistung stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar. Die vom AG vorgegebenen Abhol- und Anliefer- sowie Auslieferzeiten sind zwingend einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, die in den Aufträgen vorgegebenen Zeiten unverzüglich nach deren Erhalt zu prüfen.

(2) Sollte der AN Bedenken gegen die vorgegebenen Abhol- und Anlieferzeiten haben, sind diese Bedenken unmittelbar nach Mitteilung der Zeiten dem zuständigen Disponenten des AG mitzuteilen und dessen Weisung abzuwarten. Spätere Reklamationen oder darauf gestützte Vergütungserhöhungen des AN werden ausgeschlossen.

(3) Für Verzögerungsschäden gilt die Haftung der ADSP.

(4) Der AN hat dem AG zur Planung und Kontrolle der Touren folgende Statusmeldungen in Form einer Email zu machen, die der jeweilige Fahrer des AN an den AG sendet:

Bei normalen Touren teilt der AN/Fahrer des AN die Zeitpunkte der Be- und Entladung der jeweiligen Sendung per Mail unmittelbar nach Be- oder Entladung mit.

Bei Rundläufen teilt der AN/Fahrer am Tagesende die Anzahl der gefahrenen vollen und halben Rundläufe mit.

Bei fehlender Statusmeldung, veranschlagt der AG eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,- Euro vor je fehlender Meldung und kann mit dieser auch gegen den Frachtanspruch aufrechnen. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens steht dem AN frei.

3. Weisungen des Auftraggebers und Informationspflichten

(1) Der AN verpflichtet sich, die zur Konkretisierung dieses Vertrags und der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen, auftragsbezogenen Weisungen des AG bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen. Insbesondere wird der AN die ihm vom AG erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrags wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle oder sonstige Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten eines solchen Transporthindernisses ist der AN verpflichtet, soweit tatsächlich möglich, den AG vorher zu informieren und gegebenenfalls seine Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom AN getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

(3) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der AN erkennbare Transportschäden und Warenverluste dem AG melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an den AG zu übermitteln:

- Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge

- Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls

- Name, Adresse der Verletzten/Toten

- Umfang des Produktaustritts

- Sendungsdaten

- vom Frachtführer getroffene Maßnahmen

- Rückrufmöglichkeiten.

Der AN st darüber hinaus verpflichtet, den AG über etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich Warenqualität und Warenmenge mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittung schriftlich vermerkt.

Falls Transportschäden am Ladegut auftreten, ist der AN verpflichtet, den Spediteur sofort zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

In jedem der o.g. Fälle ist eine telefonische Weisung unter **0177 4132027** einzuholen.

4. Fälligkeit und Dokumentationspflichten

Der AN wird nach Ausführung des Transports sämtliche Ablieferungsnachweise im Original als Anlage der dem Umsatzsteuergesetzt entsprechenden Abrechnung an den AG übermitteln. Erst nach Vorliegen aller Abliefernachweise im Original wird der Vergütungsanspruch fällig.

5. Pallettentausch

(1) Ohne schriftliche Sonderregelung gilt der Tausch der Paletten beim Absender Zug -um-Zug als vereinbart. Das Risiko des Palettentauschs beim Empfänger geht ausschließlich zu Lasten des AN. Der AN hat den Nachweis des Lademitteltausches in Form einer ordentlichen Palettenquittung (mit Stempel und Unterschrift) beim AG nachzuweisen. Als Tauschbelege gelten nur original Palettenscheine. Tauschvermerke auf Frachtbriefen und Lieferscheinen sind kein ausreichender Nachweis.

(2) Nichtgetauschte Paletten werden wie folgt pauschal berechnet:

15 € je EP, 125 € je Gibo, 20 € je DD zzgl. 25 € Bearbeitungsgebühr je unterlassenem Tauschvorgang. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens steht dem AN frei.

(3) In dem vereinbarten Frachtpreis sind alle entstehenden Palettenhandlingkosten enthalten und somit abgegolten.

6. Standgelder

(1) Standgeld wird nach folgenden Regelungen gezahlt: Je 12 Std Be-/Entladung sind Standgeldkostenfrei, ausschlaggebend sind die Be-/ Entladezeiten der Kunden.

(2) Bei Nichtgestellung des Frachtraumes zum Beginn des gebuchten Zeitfensters, hat der AN keinen Anspruch auf nächstmögliche Beladung und Abrechnung von Standzeiten. Gleiches gilt, sofern der LKW am Ankunftstag beladen wird.

7. Ladungssicherung und Sicherungsmittel

(1) Das Fahrzeug muss zwei Stunden vor dem Beladetermin an der Ladestelle zur Verfügung stehen. Der Entladetermin ist genau einzuhalten. Generell sind an der Beladestelle, sowie an der Entladestelle Leer- und Vollverwiegungen durchzuführen.

(2) Der AN/Fahrer führt die Ladungssicherungsmaßnahmen vor Abfahrt durch und gewährleistet diese bis zur letzten Entladestelle. Die Ladung muss so gesichert sein, dass sie unter verkehrsüblichen Fahrzuständen weder ganz noch teilweise verrutschen, umfallen, verrollen, herabfallen oder ein Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann. Zu den Gegebenheiten des Straßenverkehrs gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver und Unebenheiten der Fahrbahn (z.B. gem. VDI-Richtlinien). Nachgurten nach 50 km ist unbedingt erforderlich.

(3) Der AN hat die Möglichkeit das erhaltene Ladungssicherungsmaterial innerhalb von 14 Tagen nach Beladedatum am Sitz des AG in Ronnenberg nach vorheriger Absprache abzugeben. Der AN erklärt sich des Weiteren damit einverstanden, die Kosten für fehlendes bzw. nicht ordnungsgemäßes Material (falls keine Abgabe in Ronneberg) zzgl. 5 € Bearbeitungsgebühr direkt mit der Fracht verrechnen zu lassen.

Fehlendes Material wird wie folgt berechnet: je Antirutschmatte 1,65 € (Abmaß 1800mm x 600mm 3,50 €/ 1500mm x 1000 mm 5,00 €/ 1800 mm x 1200 mm 6,50 €); je Kantenschoner 5,00 €; je Spanngurt 30,00 €; je Kopfgurt 20,00 €; je Langhebelratsche 16,00 €; je Langhebelratsche mit Zurrgurt 20,00 €. Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens steht dem AN frei.

8. Be- und Entladen, Gütersicherung, Pausen

(1) Der AN hat abweichend von § 412 HGB die vollständige Be- und Entladung der Güter durchzuführen und sie betriebssicher zu verladen, sowie die Güter ausreichend zu bewachen. Was unter ausreichender Bewachung zu verstehen ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des Einzelauftrags.

(2) Jedenfalls hat der AN Pausen nur auf bewachten und videoüberwachten Parkplätzen einzulegen. Der AN hat für die Einhaltung arbeits- und sicherheitsrechtlicher Vorschriften Sorge zu tragen.

(3) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den AN zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

(4) Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt und dies schriftlich bestätigt. Der Nachweis ist dem AG zu übergbeen. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem AN weiterbelastet.

9. Einsatz von Subunternehmern

(1) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Transportaufträgen kann der AN Dritte nur einsetzen, wenn dies zuvor ausdrücklich, schriftlich vom AG genehmigt wurde. Zuvor ist die Person/Gesellschaft des Dritten anzuzeigen und dort ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

(2) Setzt der AN einen Dritten, etwa einen Subunternehmer als Unterfrachtführer ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen mit diesem dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch den Dritten eingehalten werden.

(3) Der AN trägt dafür Sorge, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. I GüKG n. F. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Mit der Auftragsannahme wird bestätigt, dass die Transportversicherung neuester Fassung eingedeckt ist.

(4) Setzt der AN ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des AG Dritte/Subunternehmer zur Erfüllung der vertraglich begründeten Verpflichtung ein, so wird für jeden Fall des Verstoßes eine Vertragsstrafe in Höhe von 3000 € (dreitausend Euro) fällig.

§ 10 Haftung des AG

(1) Der AG haftet nach den Bestimmungen der ADSp, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er – ohne damit eine Begrenzung der Anwendbarkeit sonstiger ADSp-Vorschriften (§ 3) vorzunehmen – gemäß Ziff 23 ADSp wie folgt:

23. ADSp Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des AGs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügten Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der AG

–AN im Sinne von § 407 HGB,

–AG im Selbsteintritt, Fixkosten- oder SammelladungsAG im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB

oder

–ObhutsAG im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;

23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem AG einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist. Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp.

23.1.3 Übersteigt die Haftung des AGs aus Ziffer 23.1.1 einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Die Haftung des AGs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 bleibt unberührt.

23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des AGs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt

23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

23.3.3 Außerdem ist die Haftung des AGs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.

23.4 Die Haftung des AGs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des AGs begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.

23.4.1 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

23.4.2 Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des AGs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.

23.5 Übersteigt die Haftung des AGs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis

erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der AG anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

(2) Dieselbe Haftung trifft den AG auch bei der Erbringung von vertraglichen Nebenleistungen (§ 2).

§ 12 Versicherung

(1) Zur Haftungsversicherung des AG finden die Bestimmungen gemäß Ziff. 28 ADSp Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Versicherung des Gutes finden die Regelungen gemäß Ziff. 21 ADSp Anwendung.

§ 13 Kundenschutz

(1) Der AN ist dem AG gegenüber zum Kundenschutz verpflichtet. Der AN darf für Kunden des AG, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar über Dritte, folgende Aufgaben wahrnehmen oder an Dritte weitergeben:

Transport- oder Speditionsaufträge im regionalen, nationalen oder grenzüberschreitenden Güterverkehr.

(2) Kunde ist jeder Auftraggeber oder Empfänger unserer Speditionsleistungen.

(3) Ist unklar, ob unsere Kunden dem Frachtführer im Rahmen seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind, so muss der AN nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für uns bekannt geworden sind.

(4) Der Kundenschutz hat eine Dauer von zwei Jahren. 12 Monate nach Vertragsbeendigung – unabhängig auf welchem Grund die Beendigung beruht – erlischt der Kundenschutz jedoch.

(5)Verstößt der AN schuldhaft gegen die Kundenschutzklausel, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3.000,00 EUR (in Worten: dreitausend Euro) pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, liegt der ausschließliche, auch internationale Gerichtsstand für alle beteiligten Parteien in Hannover.

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

§ 16 Schriftform

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anlagen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.